

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Hardware, Standard- und Individualsoftware

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen PLAN:D AG und dem Kunden im In- und Ausland, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist der Kunde, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personenhandelsgesellschaft ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Die AGB der PLAN:D AG gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

#### 2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der PLAN:D AG und des Kunden richtet sich nach den folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- 2.1 Individuell vereinbarte Verträge;
- 2.2 diese allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- 2.3 Servicebedingungen für die Software-Pflege
- 2.4 gesetzliche Vorschriften.

Bei der Lieferung von PLAN:D AG-Individualsoftware und/oder von der PLAN:D AG zur Verfügung gestellten Softwaremodulen gelten ergänzend die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Lieferung von PLAN:D AG-Software“.

#### 3. Angebote, Auftragsbestätigungen

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch PLAN:D AG schriftlich bestätigt wird.
- 3.2 Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Auftraggeber unzumutbare Änderung erfährt.

#### 4. Lieferung und Installation

- 4.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
- 4.2 Ist PLAN:D AG mit der Lieferung in Verzug, so steht dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von vier Wochen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die PLAN:D AG ihre Leistung ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen kann. Insbesondere werden geeignete Räume und alle für eine ordnungsgemäße Installation erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Die Lieferfrist und andere Termine verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskämpfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern PLAN:D AG kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsver schulden trifft, des weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, wobei unsere Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

- 4.5 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung beim Auftraggeber. Tritt der Fall 4.3 ein, so geht der Gefahrenübergang bei Versandbereitschaft von PLAN:D AG auf den Auftragnehmer über.

#### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gültiger Mehrwertsteuer und sind ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen kann aufgerechnet werden.

#### 6. Eigentumsübergang

- 6.1 PLAN:D AG behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus der Geschäftsbedingungen gegen den Auftraggeber zustehende Ansprüche vor. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist PLAN:D AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Bei Rücktritt durch PLAN:D AG hat der Auftraggeber PLAN:D AG unbeschadet weiterer Schadensansprüche, eine Entschädigung in Höhe von 15% des Kaufpreises für die Nutzung der Hardware zu bezahlen.

#### 7. Gewährleistung

- 7.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend vom Tag der ersten Aufstellung. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Hardware schriftlich zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar.
- 7.3 PLAN:D AG ist berechtigt, die Durchführung der Gewährleistung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten erfolgt für den Auftraggeber kostenlos.
- 7.4 Eine Gewährleistungspflicht von PLAN:D AG beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch PLAN:D AG oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 7.5 Ein weitergehender Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch PLAN:DAG zurückzuführen.
- 7.6 Die Haftung der PLAN:D AG für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.
- 7.7 Soweit die Haftung der PLAN:D AG ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der PLAN:D AG.
- 7.8 Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die PLAN:D AG aus dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der PLAN:D AG beruhen.
- 7.9 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf von der PLAN:D AG hergestellte Teile. Soweit es sich bei dem mangelhaften Gegenstand um ein Fremdprodukt handelt (Beispiel: Hardware) und der Mangel seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich der PLAN:D AG hat, tritt die PLAN:D AG ihre gegen den Hersteller, Vorlieferanten oder Autoren bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber ab. In diesem Falle kann eine von der PLAN:D AG – dann den Ziffer 7.1 bis 7.8 entsprechende –

Gewährleistung nur verlangt werden, wenn die Ansprüche gegen den Hersteller, den Vorlieferanten oder den Autoren trotz rechtzeitiger gerichtlicher Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind oder die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

7.10 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weiter zwischen ihm und PLAN:D AG geschlossene Verträge.

### 8. Abtretung

Die Rechte des Auftraggebers aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

### 9. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

### II. Zusätzliche Bestimmungen für Softwareleistungen

Die Bestimmungen des Punktes II gelten ausschließlich für Software, die der Auftraggeber kauft, least oder individuell erstellen lässt.

#### 1. Leistungsumfang

- 1.1 Der Leistungsumfang von Standardsoftware ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichend oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Die Programmfestlegung für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf Angaben des Auftraggebers und bildet die Grundlage für die Programmierung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages eine Kontaktperson zu benennen, die den Mitarbeitern der PLAN:D AG während der Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- 1.3 Der Weiterverkauf der von PLAN:D AG gelieferten Software ist ausgeschlossen.
- 1.4 Die Software wird in Form der ablauffähigen Programmphase auf kostenpflichtigen Datenträgern geliefert.

#### 2. Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

- 2.1 Mit der Lieferung und Bezahlung der Softwareprogramme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm. Das Eigentum und Urheberrecht an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von PLAN:D AG entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei PLAN:D AG bzw. dem Hersteller. Der Auftraggeber erhält die Nutzung nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken und nur während der Vertragszeit. Dies gilt auch dann, wenn das Produkt allein für ein Auftraggeber entwickelt worden ist. Das Nutzungsrecht durch PLAN:D AG bleibt hiervon unberührt.
- 2.2 Die Nutzung der Software darf nur auf der vereinbarten Hardware erfolgen. Jede andere Nutzung, insbesondere auf anderen Hardware-Systemen, bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 2.3 Die Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Auftraggeber zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Sie dürfen vom Erwerber nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Programme und den Originaldatenträger Dritten weder weiterzugeben noch in sonst irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Auftraggebers oder Tochtergesellschaften. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung des Betriebes des Auftraggebers zur Nutzung auf mehreren Computersystemen.
- 2.5 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Programmhandbücher und andere Unterlagen.
- 2.6 Eine Verletzung der Bestimmungen unter Ziffer 2 berechtigt PLAN:D AG vom Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe des 3-fachen Software-Bruttopreises für den Fall der Zuwiderhandlung zu fordern.

### 3. Abnahme und Gewährleistung

- 3.1 Die jeweils fertiggestellte Software wird dem Auftraggeber im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welchem dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat.
- 3.2 PLAN:D AG leistet kostenlose Mängelbeseitigung für Programmfehler, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges auftreten. Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich dabei nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. PLAN:D AG kann seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Auftraggeber eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird. Die PLAN:D AG ist berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Sache im Verantwortungsbereich von PLAN:D AG. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die Software Programme selbst geändert oder erweitert hat.
- 3.3 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch PLAN:D AG oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehlt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3.4 Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch PLAN:D AG zurückzuführen.

Die Haftung der PLAN:D AG für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

Soweit die Haftung der PLAN:D AG ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der PLAN:D AG.

Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die PLAN:D AG aus dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der PLAN:D AG beruhen.

- 3.5 Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so ist PLAN:D AG berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten auf dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

#### 4. Geheimhaltung

Der Auftraggeber macht das Programmsystem, einzelne Programme oder Teile davon sowie Dokumentation oder Bedienungsanleitungen Dritten nicht zugänglich.

#### III: Schlussabstimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Auftraggeber und die PLAN:D AG werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Ergeben sich in der praktischen Anwendung aus diesen Bestimmungen Lücken, die beide Seiten nicht vorhergesehen haben, so verpflichten sie sich diese in sachlicher, am Zweck der Bestimmung orientierter Weise, auszufüllen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 15.12.2010 – Plan:D AG Nürnberg